

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 116 (2024)

Artikel: Folgenschwere Anschuldigungen : Reflexionen über eine Quelle von Rosa Lochers Hexenprozess

Autor: Portmann, Alessia

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1074579>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Folgenschwere Anschuldigungen: Reflexionen über eine Quelle von Rosa Lochers Hexenprozess

Alessia Portmann

Rosa Locher war die letzte Frau im Kanton Schwyz, die einem Hexenprozess unterzogen wurde.¹ Um ihre Geschichte zu verstehen, muss weit zurück in ihre Vergangenheit gegriffen werden. Locher kam von Aufiberg aus der Pfarrei Schwyz und lebte in ärmlichen Verhältnissen, weshalb sie schon in jungen Jahren damit anfing, als Dienstmagd zu arbeiten² – eine Entscheidung, die sie schlussendlich nach Luzern führte. Während ihres dortigen Aufenthaltes kam es im Jahr 1737 zu einer Reihe von Hexenprozessen in Zug.³

Das Jahr 1737 sollte jedoch nicht nur für die Menschen in Zug, sondern auch für Locher selbst, zum Wendepunkt werden. Denn diese Fälle erregten ein solch grosses Aufsehen, dass sie auch die Bevölkerung in Schwyz und Luzern beeinflussten. In Luzern fingen die Einwohner damit an, Personen aus dem eigenen Umfeld, darunter auch Locher, der Hexerei zu bezichtigen. Ein Brandstiftungsvorwurf brachte sie vor das Luzerner Gericht. Schon bald wurde aber entschieden, dass die Zeugenaussagen nicht belastend genug seien und die Angeklagte nicht belangt werden könne. Trotz des Freispruches wurde sie vom Volk weiterhin verdächtigt

und die Vorurteile liessen sie nicht mehr los. Locher kehrte in ihren Heimatort Schwyz zurück. Die Geschehnisse in Luzern waren jedoch auch hier bekannt und die Menschen begegneten ihr mit Misstrauen. Locher fand keine Arbeit mehr und schon bald sollten auch hier die ersten Anschuldigungen folgen.⁴

Der «Hexenwahn» von 1753

Anfang September 1753 wurde vom gesessenen Landrat der Informativ-Prozess (Untersuchungsverfahren) gegen Locher eröffnet.⁵ Weshalb dieser in Gang gesetzt wurde, geht aus den Quellen nicht hervor. Möglicherweise gab es einen Zusammenhang zwischen dem Fall von Locher und jenem der «Kastenvögtin» Anna Maria Schmidig aus Muotathal. Letztere war bereits im Juli 1753 im Alter von 73 Jahren wegen «Hexery» verhaftet worden und verstarb wenige Wochen später – wohl an den Folgen der Folter. Schmidigs Prozess könnte demnach einen «Hexenwahn» – wie es der Schwyzer Historiker Alois Dettling nannte – befördert haben.⁶ Schliesslich waren die Verfahren gegen Schmidig und Locher die ersten beiden Hexenprozesse seit rund 70 Jahren.⁷

Mit der Belastung durch drei Zeugen fiel am 5. Oktober das Urteil des gesessenen Landrats: Rosa Locher soll «zu obrigkeitlichen Handen und Banden eingesetzt»⁸ (verhaftet) werden. Bis die Beschuldigte am 9. Oktober zum ersten Mal verhört wurde, hatte die Obrigkeit bereits 15 Zeugenaussagen dokumentiert.⁹ Es folgten weitere Zeugenaussagen, während Locher dazwischen immer wieder befragt wurde. Laut Dettling wurden so rund 40 Zeugenaussagen erfasst. Die Zeugenaussagen reichen von religiösen Motiven über zu Anschuldigungen wegen Körperverletzungen bis hin zu unmöglichen Phänomenen im Zusammenhang mit Locher, welche die Zeugen angeblich beobachten konnten.

Die vermeintliche Delinquentin wurde elf Verhören unterzogen. Im Laufe des Prozesses wurde während den Verhören immer mehr Druck auf Locher ausgeübt. Es wurden Foltermethoden von «haslenen Zwicken» bis hin zum

¹ Dieser Artikel basiert auf meiner Maturitätsarbeit «Zwischen Aberglauben und Justiz: Der Hexenprozess von Rosa Locher», die 2023 an der Kantonsschule Kollegium Schwyz verfasst wurde.

² Zur Biografie von Rosa Locher (auch Löhli oder Löhlin genannt), siehe Bart: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz, S. 63–66. Neben diversen Archivquellen stützt sich Bart insbesondere auf den Beitrag von Dettling. Dettling: Die Schwyzerischen Hexenprozesse, S. 74–109.

³ Bart: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz, S. 54–63.

⁴ Dettling: Die Schwyzerischen Hexenprozesse, S. 75; Bart: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz, S. 64.

⁵ Dettling: Die Schwyzerischen Hexenprozesse, S. 76.

⁶ Gwerder: Die Kastenvögtin.

⁷ Bart: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz, S. 63.

⁸ STASZ, HA.III.85, p. 48.

⁹ Dettling: Die Schwyzerischen Hexenprozesse, S. 82.

brutalen Aufziehen angewendet.¹⁰ Selbst als mit dem Offizium von Como, eine einflussreiche kirchliche Institution, Zweifel an den Zeugenaussagen äusserte, setzte man die Tortur fort. Locher blieb standhaft, stritt bis zuletzt jede Anschuldigung ab und stellte stattdessen die Glaubwürdigkeit der Zeugen infrage.

Im März 1754 wurde Rosa Locher tot in ihrer Zelle im Archiv- und Gefängnisturm in Schwyz aufgefunden. Laut dem Ratsprotokoll war sie jedoch nicht etwa an den Folgen der Folter gestorben, sondern vielmehr habe sie sich «dem schweren Laster der Unholderei ergeben».¹¹ Ihre Leiche wurde mitten in der Nacht aus dem Turmfenster hinausgeworfen und heimlich vergraben.¹²

Vorwürfe zwischen Aberglaube, Mystik und Feindschaft

Der Prozess von Locher war einer der letzten Hexenprozesse in der Schweiz. Obwohl die meisten Orte bereits im Laufe des 17. Jahrhunderts keine Hexenprozesse mehr durchführten,¹³ schien das Weltbild jener Zeit noch Raum für solche Anklagen zu lassen.

Die Bevölkerung war in vielen Fällen die treibende Kraft, und ihre Beschuldigungen konzentrierten sich vor allem auf Zauberei mit schädlichem Vorsatz. Feindschaften, Hass und Rachegefühle waren weit verbreitete Beweggründe für derartige Anschuldigungen, oft in Form von nachbarschaftlichen Konflikten.¹⁴

Ein weiterer entscheidender Aspekt für die Hexenprozesse des 18. Jahrhunderts war die Wahrnehmung, die in breiten Kreisen der Bevölkerung herrschte. Ereignisse, die zunächst unerklärlich erschienen, wie plötzliche Krankheitsausbrüche, wurden schnell mit Hexerei in Verbindung gebracht. Auch der Glaube spielte zu dieser Zeit eine zentrale Rolle. Die Menschen waren nicht nur davon überzeugt, dass es Gott und Teufel gibt, sondern auch, dass diese sich auf der Welt in Form von Zeichen erkenntlich machen.¹⁵

Die folgenschweren Anschuldigungen gegen Locher müssen vor diesem komplexen historischen Hintergrund gesehen werden. So dominierten auch in diesem Prozess Aussagen mit Verweis auf übernatürliche Phänomene oder Verstöße gegen religiöse Konventionen. Zur weiteren Vertiefung wurde die belastende Zeugenaussage einer gewissen Anna Maria Steiner transkribiert, die glaubte, einen ebensolchen Verstoss gegen einen religiösen Brauch gesehen zu haben:

actum den 17ten Herbstmonat [September]¹⁶

N. 3. Anna Maria Steiner ohngefähr 8, oder 29 Jahr alt zeüget nach abgeschworenm Eydt, und zu Wohl abgelesner Eydtes formul. Das in der lesten [letzten] heiligen Nacht zu Wienacht, Zeügen bey der Rosa Löchlin bey den Vätteren Capucineren in einen Stuohl gekniet, und mit ihre zu der heiligen Comunion hingegangen, das hochwürdigste genossen, und widerumb in einem Stuohl zusammen gekniet, da habe Zeugin mit eignen Augen gesechen [gesehen], das Rosa Löchlin die heilige Hostie in ein Fazolet [Nastuch], welches sie schon bey dem Comunion – banckh gehabt, und als dan überhinden im Stuohl gegen den Mund hinaufgehebt, hinaus fallen lassen, und es seye diese heilige Hostia unversehrt gewesen, wie der Priester solche zu niesen [geniessen] gegeben, Zeugin, wie schon geredt, habe die heilige Hostie selbst mit Augen in das Fazolet hineinfallen gesechen, und als selbe im Fazolet ware, habe die Rosa Löchlin das Fazolet überlegt [zusammengefaltet], und in Sackh gestossen diese Begegnung habe Zeugin solche Angstigkeit verursacht, das sie es nachmahls dem Herren Pfarrherren angezeigt, welcher iro befohlen, das wan sie ein solches nochmehr sechen würde, sie es bey Verlust ihrer Seeligkeit ihme wider anzeigen solle. Zu wissen, das der Communion-banckh in dieser heiligen Nacht unterhalb dem Chor stehet, und das der Stuohl warrinnen dies begegnet, der dritte Stuohl hinter dem Communionbanckh seye, all wo Zeugin ein Liecht gehabt, und wie schon gezeüget, die sach char [war] also gesechen.

bis praelecta affirmavit¹⁷

¹⁰ Dettling: Die Schwyzerischen Hexenprozesse, S. 91.

¹¹ Dettling: Die Schwyzerischen Hexenprozesse, S. 105.

¹² Dettling: Die Schwyzerischen Hexenprozesse, S. 94–106.

¹³ Dettling: Die Schwyzerischen Hexenprozesse, S. 67.

¹⁴ Pfister; Utz Tremp: Hexenwesen.

¹⁵ Bart: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz, S. 99.

¹⁶ Die Kundschaft gehört zu den Prozessakten im Teilbestand Justizwesen und Kriminalpolizei und liegt im Staatsarchiv Schwyz. STASZ, HA.IV.105.025, Nr. 66, S. 7.

¹⁷ STASZ, HA.IV.105.025, Nr. 66, S. 7.

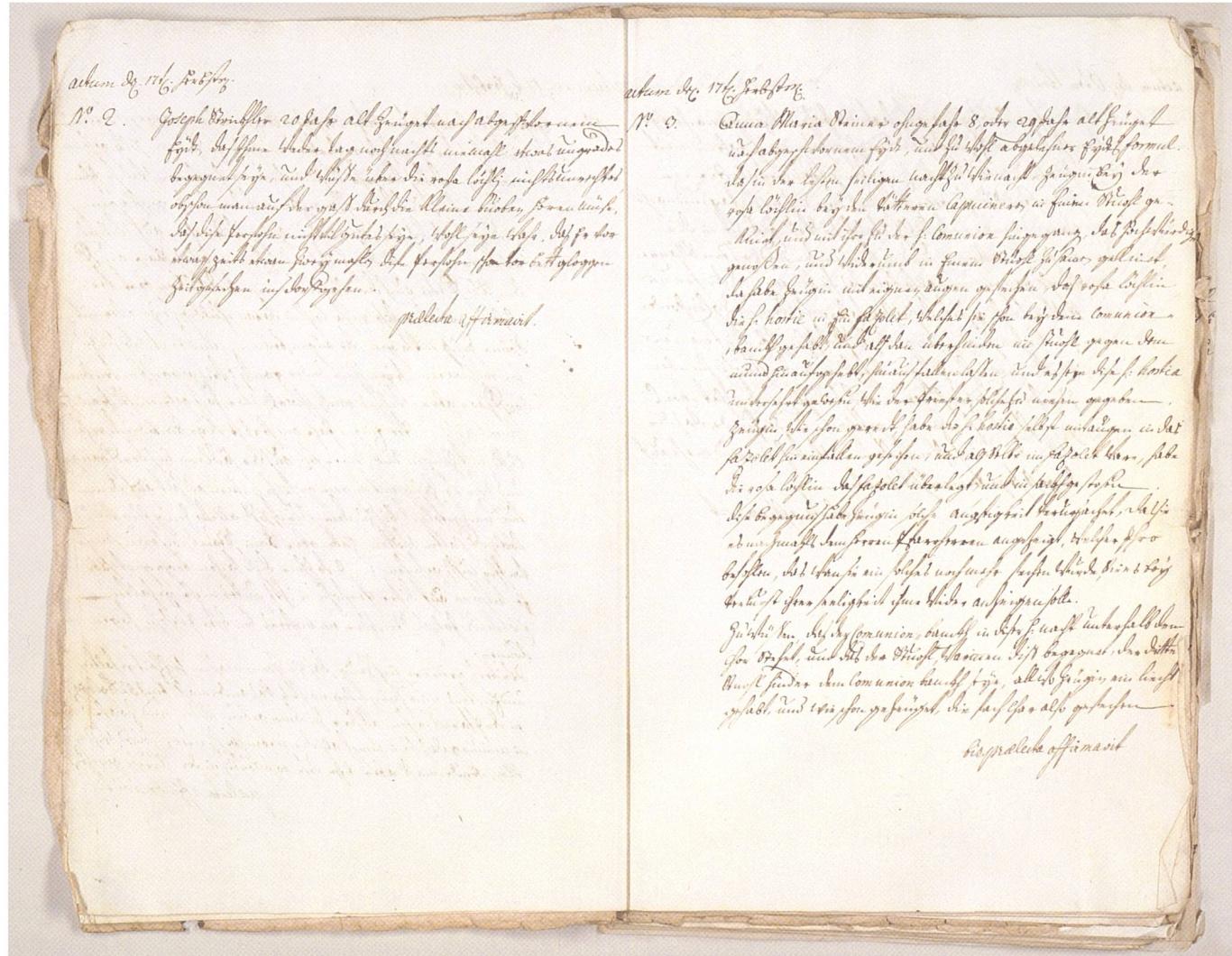


Abb. 1: Zeugenaussagen Nr. 2 und 3 des «Informatio-Process». Auf der rechten Seite wurde Anna Maria Steiners Aussage festgehalten.

Anna Maria Steiners Zeugenaussage

Die ersten zwei Zeilen der transkribierten Quelle beinhalten formelle Angelegenheiten. Zum einen wird gesagt, dass die Zeugin ungefähr 28 oder 29 Jahre alt sei und zum andern wird betont, dass die Zeugin unter Eid stehe. In den nachfolgenden Zeilen schildert die Zeugin einen Vorfall im Zusammenhang mit Rosa Locher. Laut Protokoll sagte die Zeugin aus, an Weihnachten mit Locher in der Klosterkirche der Kapuziner gewesen zu sein. Sie habe mit ihr zusammen in derselben Bank gekniet. Dann habe sie «mit

eigenen Augen gesechen», wie Locher, nach Empfang der Kommunion, die Hostie aus dem Mund in ein Fazolet fallen gelassen habe: «Es seye diese heilige Hostia unversehrt gewesen, wie der Priester solche zu niesen gegeben». Anschliessend habe sie das Fazolet gefaltet und in einen Sack gesteckt. Aus Angst habe die Zeugin diese Beobachtung dem Pfarrer gemeldet. Dieser drohte ihr daraufhin an, dass sie ihm, wenn sie nochmals so eine Beobachtung mache, dies «bei Verlust ihrer Seeligkeit» melden solle. In den letzten Zeilen werden Details aufgeführt, die die Zeugin noch in Erinnerung hatte. Sie soll noch genau gewusst

haben, in welcher Bank sie mit Locher gesessen habe und wo sich diese Bank in der Kirche befand.

Die in der Quelle beschriebene Sichtung der Zeugin bezog sich auf die sogenannte Hostienschändung. Diese wurde in den Zeugenaussagen seit den 1670er-Jahren oft erwähnt. Dabei mische sich die Hexe mit böser Absicht unters Volk, empfange die Kommunion und versuche, die Hostie im Mund, in einem Taschentuch oder in den Schuhen zu verstecken. Anschliessend trage sie die heilige Hostie aus der Kirche hinaus und zerstöre sie.¹⁸

Dass die vermeintliche Beobachtung auf gängigen Topos beruht, schwächt die Glaubwürdigkeit der Aussage. Möglich wäre zum Beispiel, dass die Verdächtige sich mit dem Taschentuch lediglich die Nase putzte und die Zeugin dies dann – beeinflusst durch die Vorstellung der Hostienschändung – falsch interpretierte. In der Quelle wird außerdem mehrmals betont, dass die Zeugin diese Aussage unter Eid getätigkt hat. Die Kundschaft von Anna Maria Steiner war insofern folgenschwer, da sie zu den ersten drei Zeugenaussagen gehörte, die ausschlaggebend für die Verhaftung von Locher waren.

Die Analyse von zusätzlichen Zeugenaussagen ergab noch weitere interessante Schlussfolgerungen. Auffallend ist, dass viele Aussagen gar keine direkten Vorwürfe gegen Locher enthalten. Stattdessen berichten sie von irgendeinem Ereignis, ohne dass klar wird, weshalb diese für einen solchen Prozess relevant sein könnte. Diese liegen außerdem oftmals mehrere Jahre zurück. Viele Zeugen erwähnten beispielsweise zu Beginn ihrer Aussage, dass sie Locher gar nicht gut kennen würden oder nichts Böses über sie wüssten, berichten dann aber trotzdem von einem Erlebnis im Zusammenhang mit ihr. Dies könnte darauf hinweisen, dass versucht wurde, durch suggestiv formulierte Fragen von den Zeugen Informationen zu erhalten, die Locher verdächtig aussehen lassen könnten.

Interessant ist die Rolle der Obrigkeit. Sie nahm die Vorwürfe gegen Rosa Locher soweit ernst, dass Kundschaften eingeholt und der Prozess gegen sie eröffnet wurde.

Nach den ersten Zeugenaussagen ohne erwiesene Vorwürfe oder direkte Vergehen hätte das Verfahren eingestellt werden können. Möglicherweise setzte man den Prozess fort, um die Bevölkerung zu beruhigen. Der Tod von Rosa Locher verhinderte, dass die teilweise gebildeten und mit Aufklärungsliteratur vertrauten Ratsherren ein Urteil wegen Hexerei/Schadenszauber fällen mussten.

Dass es auch anders ging, zeigt der Prozess gegen die verheiratete Anna Maria Holdener aus dem Alpthal. Ende September und im Oktober 1753 wurden Kundschaften wegen Verdachts von Unholderei aufgenommen. Ihr Prozess wurde eingestellt.

¹⁸ Bart: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz, S. 74.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Schwyz, Staatsarchiv

STASZ, HA.III.85

Ratsprotokolle 1752, Oktober – 1765, Oktober.

STASZ, HA.IV.105.025

Hexenprozesse: Maria Rosa Locher, Nr. 66–73,
11.10.1737 – 27.02.1754.

Literatur

Bart, Philippe: Hexenverfolgungen in der Innerschweiz 1670–1754, in: Gfr. 158, 2005, S. 5–161.

Dettling, Alois: Die schwyzerischen Hexenprozesse, in: MHVS 15, 1905, S. 1–125.

Gwerder, Alois: Die Kastenvögtin, die Härdmännli, die Pfarrer im Thal, Schwyz 1998 (Heimatkunde Muotathal, Illgau Bd. 3).

Pfister, Ulrich; Utz Tremp, Kathrin: Hexenwesen, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 16.10.2014. Online: <<https://hls-dhs-dss.ch/articles/011450/2014-10-16/>>, Stand: 21.05.2024.